

# Stadt Neu-Anspach

## B E S C H L U S S

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Dienstag, den 25.06.2013.

### 3.1 Nachtragshaushalt 2013 Vorlage: 131/2013

Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss vorberatene 1. Nachtragshaushaltsatzung 2013 wie folgt:

#### Nachtragssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 25.06.2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>im</b>				
<b>Ergebnishaushalt</b>				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	371.518	0	21.537.115	21.908.633
die Aufwendungen	0	0	28.315.355	28.315.355
der Saldo	0	371.518	-6.778.240	-6.406.722
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	0	33.620	33.620
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	371.518	-6.744.620	-6.373.102
<b>im Finanzhaushalt</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		371.518	-5.836.990	-5.465.472
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	682.860	682.860
die Auszahlungen	0	0	9.870.940	9.870.940
der Saldo	0	0	9.188.080	9.188.080

aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	9.188.080	9.188.080
die Auszahlungen	0	0	638.600	638.600
der Saldo	0	0	8.549.480	8.549.480

## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 275.000 EUR um 1.325.000 EUR erhöht und damit auf 1.600.000 EUR neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer B	70		270	340
2. ....				
3. ....				

## § 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

## § 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**